

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Dr. Josef Bosina
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

GZ • BKA-F141.020/0046-II/4/2010
ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU SANDRA SCHESTAK
PERS. E-MAIL • SANDRA.SCHESTAK@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-7543
IHR ZEICHEN •

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011 bis 2013; Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dr. Bosina,

zu gegenständlichem Gesetzesentwurf wird von Seiten der Frauensektion des Bundeskanzleramtes folgende Stellungnahme abgegeben:

zum 1. Abschnitt, Zivilrechtsangelegenheiten:

Artikel 1, Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Die Einschränkung der Zulässigkeit von Protokollaranbringen - und damit die damit verbundenen Anpassungen im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - werden kritisch gesehen, siehe dazu die Stellungnahme zur geplanten Änderung des Außerstreitgesetzes und vor allem der ZPO.

Artikel 2, Änderung des Außerstreitgesetzes

zu § 47:

Die Abschaffung des Protokollarrekurses wird abgelehnt. Auch wenn die Anforderungen an den Rekurs im Außerstreitverfahren gering sind, und in den Erläuterungen auf bestehende Beratungsmöglichkeiten verwiesen wird, gelten die entsprechenden Ausführungen zur ZPO sinngemäß.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass von der geplanten Neuregelung Anträge im Außerstreitverfahren unberührt bleiben, diese daher (vorerst) weiterhin zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden können. Die Erläuterungen zur ZPO-Novelle kündigen jedoch bereits an, dass auch in diesem Bereich in Zukunft Alternativen anzudenken sein

- 2 -

werden; in Anbetracht der zentralen Lebenssachverhalte, die im Außerstreitverfahren abgehandelt werden (Obsorge, Unterhalt Minderjähriger, Kontaktrecht etc.) wird bereits jetzt eindringlich ersucht, die bisherige, für die Parteien unkomplizierte Regelung beizubehalten.

Artikel 7, Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes

Nach geltendem Recht hat im Falle einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung bei Lebensgefährten in jedem Fall, bei Ehegatten nur, wenn der Samen eines Dritten verwendet wird, eine eingehende Beratung durch ein Gericht oder einen Notar über die rechtlichen Folgen der Zustimmung voranzugehen. Zukünftig soll eine gerichtliche Beratung nicht mehr möglich sein, die Beratung daher – mit den entsprechenden Kostenfolgen - ausschließlich durch einen Notar/eine Notarin vorgenommen werden können.

Dies wird als problematisch angesehen, da sich dadurch die ohnehin bestehenden finanziellen Belastungen noch weiter erhöhen und zudem eine abschreckende Wirkung entstehen kann.

Artikel 10, Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Gegenständliche Novelle wird zum Anlass genommen, die Gerichtsgebühren für die Herstellung von Kopien etc. gemäß TP 15 (pro angefangene Seite € 1,--, bei Anfertigung durch die Partei € 0,50) zu problematisieren.

Kosten eines Gerichtsverfahrens tragen, genauso wie die zu erwartende Verfahrensdauer und ein kostengünstiger Zugang zur Information über bestehende Rechte, wesentlich zur Entscheidung bei, sich auf ein Gerichtsverfahren einzulassen – somit ein bestehendes Recht durchzusetzen oder einen unberechtigten Anspruch abzuwehren. Die Kenntnis von Akteninhalten ist dabei essentiell, das Studium umfangreicher Akten ist ohne Kopien unmöglich.

Zu diesem Gesichtspunkt tritt noch ein weiterer hinzu: In Strafverfahren haben Opfer nach § 65 Z 1 lit a und b Anspruch auf Prozessbegleitung, der sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 73b ZPO im dort beschriebenen Umfang auch auf Zivilverfahren erstreckt. Prozessbegleitung wird, ungeachtet des allfälligen Ersatzes durch den Verurteilten, aus Fördermitteln des Bundesministeriums für Justiz finanziert.

- 3 -

Ein Teil dieses vom BMJ für Prozessbegleitung zur Verfügung gestellten Budgets dient jedoch der Abgeltung der Aktenkopien, das über diesen Weg wieder an das BMJ zurück fließt! Es wird daher vorgeschlagen, im Falle von Prozessbegleitung eine Befreiung von der Gerichtsgebühr vorzusehen und auch auf diesem Weg die Mittel für Prozessbegleitung zu erhöhen.

Artikel 23, Änderung der Zivilprozessordnung

zu §§ 64, 65, 149, 162, 212, 286, 355, 384, 387, 434, 435, 438, 439, 448, 562 und 564:

Die Einschränkung der Protokollaranbringen wird entschieden abgelehnt. Wie bereits ausgeführt, eröffnen Protokollaranbringen einen niederschwelligen Zugang zur Gerichtsbarkeit. Betroffene Parteien müssen sich zukünftig – mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbundene - Beratung bei RechtsanwältInnen oder anderen Rechtsberufen holen. Für Parteien mit niedrigem Einkommen, aber in einem Bereich, in dem sie keinen Anspruch auf Verfahrenshilfe mehr haben, ist dies eine große Hürde im Zugang zum Recht.

Alternativ können kostenlose Beratungseinrichtungen kontaktiert werden. Die Erläuterungen gehen davon aus, dass daher keine Defizite im Rechtsschutz zu befürchten sind und verweisen auf die zahlreichen Einrichtungen zur Beratung Rechtssuchender, u.a. auch auf Familien- und Frauenberatungsstellen. Diese sind jedoch von ihren Ressourcen nicht auf einen Anstieg von KlientInnen vorbereitet, in Zeiten strikter Budgetdisziplin ist auch mit einer Ausweitung ihrer Ressourcen nicht zu rechnen. Weiters ist damit eine Ausweitung der fachlichen Aufgaben verbunden - da die KlientIn ja nicht mehr "nur" zum Gericht begleitet werden muss, um sie bei der Protokollarklage als Vertrauensperson emotional zu stützen. In schwierigen Fällen ist auch davon auszugehen, dass komplexe Rechtsberatungen und ausreichende Unterstützung beim Verfassen einer Klage etc. nicht geleistet werden können.

Die faktische Abschaffung der Amtstage hat einen weiteren gravierenden Nachteil: nicht selten wird ein Verfahren nach einem Amtstag nicht angestrengt, sei es, weil die erteilten Informationen klar gemacht haben, dass ein Prozess nicht aussichtsreich genug ist, aber auch, weil das Gericht die Betroffenen zu einem prätorischen Vergleichsversuch lädt. Die Anzahl der prätorischen Vergleiche würde aller Voraussicht nach drastisch zurück gehen – haben doch Parteien in der Regel keine Kenntnis von

dieser Möglichkeit und geht die Initiative dazu in aller Regel vom Gericht – beim Amtstag - aus.

zum 2. Abschnitt, Strafrechtsangelegenheiten:

Artikel 27, Änderung der Strafprozessordnung

Zu § 196 Abs. 2:

Opfer haben das Recht, die Fortführung des Strafverfahrens gegen den Täter / die Täterin im Falle der Einstellung zu verlangen. Zukünftig sollen jedoch Opfer, wenn ihr Antrag auf Fortführung ab- oder zurückgewiesen wird, einen Pauschalkostenbeitrag in der Höhe von € 90,-- zahlen müssen. Das ist aus frauenpolitischer Sicht strikt abzulehnen - Gewaltpflichtigen sollen nicht durch allfällige Gebühren davon abgehalten werden, die Fortführung eines Strafverfahrens zu verlangen; alle Opfer im Sinne des § 65 Z 1. lit a und b sollen von dieser geplanten Bestimmung jedenfalls ausgenommen werden.

zum 3. Abschnitt, Sonstiges:

Artikel 34, Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes

Zu § 9d:

Seit 1.1.2009 hat jede/r RichteramtsanwärterIn eine Praxis in einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung in der Dauer von mindestens zwei Wochen zu absolvieren (§ 9 Abs. 4). Diese Regelung wurde bei ihrer Einführung und wird auch heute noch sehr positiv gesehen. Unter anderem können auf Grundlage dieser Bestimmung RichteramtsanwärterInnen auch den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen zugewiesen werden. Diese Möglichkeit wird zwar zur Zeit noch selten genutzt, doch wurde erfreulicherweise teilweise bereits darauf zurück gegriffen.

Nunmehr sollen alle Opferschutz- und Fürsorgeeinrichtungen, denen RichteramtsanwärterInnen zugewiesen werden, verpflichtet sein, diese in ihre Betriebs- bzw. Haftpflichtversicherung einzubeziehen, bei Fehlen einer solchen eine abzuschließen.

Dies führt ggf. zu einer Kostenbelastung bei den ausbildenden Einrichtungen. RichteramtsanwärterInnen praktizieren in den genannten Einrichtungen, um ihr Wissen über Hintergründe, Mythen, Dynamik etc. von Gewalt in Beziehungen und ihr Verständnis für Gewaltpflichtigen zu erweitern; das Praktikum dauert auch nur kurz - d.h. sie

- 5 -

erhalten eine grundlegende Einschulung, selbständige Leistungen, insbesondere an Externe werden nicht erbracht.

Opferschutzeinrichtungen übernehmen somit einen wichtigen Teil der Ausbildung der künftigen RichterInnen, erhalten dafür keine gesonderte Abgeltung, sollen aber im Gegenzug auch nicht mit Kosten belastet werden (die ggf. andere Ressorts und/oder Gebietskörperschaften übernehmen müssten).

Es wird daher ersucht, die Notwendigkeit dieser Regelung zu überdenken, bzw. eine Regelung zu finden, die für die ausbildenden Einrichtungen kostenneutral ist.

15. November 2010
Für die Bundesministerin:
LASSER

Elektronisch gefertigt